

Vontobel

Nachlass- planung

Gut für alle



Inhalt

3
Einleitung

4
Güterrechtliche
Auseinandersetzung
bei Ehegatten

4
Erbteilung

4
Pflichtteile

6
Instrumente für eine
Nachlassplanung

6
Absicherung des Ehegatten

6
Form

6
Nachlassabwicklung /
Willensvollstreckung

7
Vorsorgeauftrag und
Patientenverfügung

7
Fazit

Für Respekt und Andenken

Alles beginnt mit einem persönlichen Gespräch

Die Philosophie unserer Zusammenarbeit folgt klaren und zielorientierten Prinzipien. Am Anfang steht das persönliche Gespräch. Erst wenn wir Sie und Ihre Ziele genau verstehen, können wir Ihren Vorstellungen gerecht werden und unser Know-how einbringen.

Das Erbrecht kennt klare Regeln; es bietet jedoch auch einige Möglichkeiten für selbstbestimmte Vorkehrungen. Deshalb lohnt es sich immer, frühzeitig über persönliche Antworten auf weitreichende Fragen nachzudenken.

Zum Beispiel: Können Sie über Ihren Nachlass frei verfügen? Wer erbt im Falle Ihres Ablebens? Was müssen Sie vorkehren, um Ihren Ehe- oder Lebenspartner finanziell abzusichern? Was geschieht, wenn Sie keine Vorkehrungen treffen?

Wir kennen das Gesetz genau und erörtern mit Ihnen gerne, ob die gesetzlichen Lösungen in Ihrem Sinn und das Richtige für Sie sind. Denn mit Ihrer Nachlassplanung sichern Sie sich ein gutes Gefühl und Ihren Liebsten ein Leben ohne Streit und Sorgen.

Ausgangspunkt jeder Nachlassplanung ist die Analyse der Ist-Situation. Was wäre, wenn Sie heute versterben würden und keine Nachlassregelung getroffen haben? Wer erbt dann wie viel? Das Gesetz gibt in diesem Fall vor, wer in welchem Umfang an Ihrem Nachlass beteiligt ist. Gestützt auf diese Erkenntnisse stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Regelung mit Ihren Vorstellungen übereinstimmt. Falls nicht, gilt es, im Rahmen des rechtlich Möglichen eine Lösung zu erarbeiten, die Ihre Bedürfnisse weitestgehend abbildet.

Güterrechtliche Auseinandersetzung bei Ehegatten¹

Stirbt eine verheiratete Person, ist zunächst eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen, um den Nachlass des verstorbenen Ehegatten zu bestimmen. Anschliessend wird der Nachlass im Rahmen der Erbteilung an die Erben verteilt.

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird das Vermögen der Ehegatten auseinanderdividiert und den einzelnen Ehegatten zugewiesen. Gemäss Schweizer Recht unterstehen die Ehegatten – ohne abweichende Regelung – dem sogenannten ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei unterscheidet man zwischen den Eigengütern beider Ehegatten und der Errungenschaft. Eigengut sind nebst den Gegenständen zum persönlichen Gebrauch insbesondere alle Vermögenswerte, die der jeweilige Ehegatte bereits in die Ehe eingebracht hat, sowie jene, die er während der Ehe geschenkt oder geerbt erhalten hat. Demgegenüber gehört zur Errungenschaft das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen, in erster Linie der Arbeitserwerb und sämtliche Renteneinkünfte. Verstirbt nun ein Ehegatte, erhält der überlebende Ehegatte infolge der güterrechtlichen Auseinandersetzung sein Eigengut und zudem die hälftige Errungenschaft beider Ehegatten. Der Nachlass des verstorbenen Ehegatten umfasst somit dessen Eigengut und die andere Hälfte der Errungenschaft. In einem weiteren Schritt ist dieser Nachlass unter den Erben zu verteilen.

Wussten Sie, dass seit 1. Januar 2023 ein revidiertes Erbrecht gilt? Wichtigste Neuerungen in Kürze:

- Eltern haben keine Pflichtteile mehr
- Pflichtteile der Nachkommen wurden reduziert
- unter bestimmten Voraussetzungen fällt der Ehegattenpflichtteil bei hängigem Scheidungsverfahren weg
- sofern nicht anderweitig vereinbart, besteht ein Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages (dies gilt auch für Erbverträge, die vor dem 1. Januar 2023 abgeschlossen wurden)

Erbteilung

Wenn eine Person verstirbt, so besteht deren Nachlass aus ihren Vermögenswerten. Bei Ehegatten umfasst der Nachlass all jene Vermögenswerte, die dem Verstorbenen gestützt auf die güterrechtliche Auseinandersetzung zugewiesen wurden. Hat der Erblasser keine erbrechtliche Verfügung (Testament oder Erbvertrag) errichtet, verteilt sich dieser Nachlass an die gesetzlichen Erben. Nebst einem allfälligen Ehegatten erben in erster Linie die Nachkommen. Falls keine Nachkommen vorhanden sind, kommt der Stamm der Eltern zum Zug. Sofern keine Erben im Stamm der Eltern vorhanden sind, erbt der Stamm der Grosseltern.

Pflichtteile

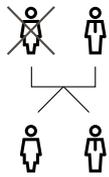
Sie haben die Möglichkeit, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen und Ihren Nachlass anderweitig zu verteilen. Hierbei bestehen aber Schranken, die es zu berücksichtigen gilt: Gewisse gesetzliche Erben geniessen nämlich einen Pflichtteilsschutz. Das heisst, dass diese Erben zwingend Anspruch auf einen Teil des Nachlassvermögens haben. Pflichtteilserben sind nebst einem allfälligen Ehegatten die Nachkommen. Mittels Testament oder Erbvertrag können Sie die pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil setzen und andere gesetzliche Erben gar von der Erbfolge ausschliessen. Bei Mitwirkung von Pflichtteilserben kann deren Pflichtteil durch Abschluss eines Erbverzichtsvertrages sogar gänzlich entzogen werden.

¹ Registrierte gleichgeschlechtliche Paare (sog. eingetragene Partnerschaft) sind den Ehepaaren gleichgestellt.

Bei verheirateten Personen gestalten sich die gesetzlichen Erb- und Pflichtteile wie folgt:

ERBEN SIND

Ehegatte und Nachkommen



ERBTEILE



■ 1/2 Ehegatte
■ 1/2 Kinder

PFLICHTTEILE



■ 1/4 Ehegatte
■ 1/4 Kinder
■ 1/2 freie Quote

Ehegatte und beide Eltern

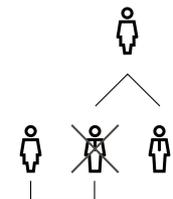


■ 3/4 Ehegatte
■ 1/4 Eltern



■ 3/8 Ehegatte
■ 5/8 freie Quote

Ehegatte, Elternteil und Geschwister



■ 3/4 Ehegatte
■ 1/8 Elternteil
■ 1/8 Geschwister

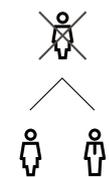


■ 3/8 Ehegatte
■ 5/8 freie Quote

Bei unverheirateten/alleinstehenden Personen gestalten sich die gesetzlichen Erb- und Pflichtteile wie folgt:

ERBEN SIND

Nachkommen



ERBTEILE



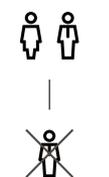
■ 1/1 Kinder

PFLICHTTEILE



■ 1/2 Kinder
■ 1/2 freie Quote

beide Eltern

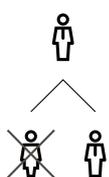


■ 1/1 Eltern



■ 1/1 freie Quote

Elternteil und Geschwister



■ 1/2 Elternteil
■ 1/2 Geschwister



■ 1/1 freie Quote

Instrumente für eine Nachlassplanung

Das Gesetz sieht zwei Formen vor, seinen letzten Willen zu bekunden: das Testament (auch letztwillige Verfügung genannt) sowie den Erbvertrag. Das Testament ist eine einseitige Anordnung des Erblassers, die er jederzeit alleine anpassen oder widerrufen kann. Mit dem Erbvertrag – bei dem mindestens zwei Parteien mitwirken – wird verbindlich geregelt, was beim Ableben gelten soll. Der Erbvertrag kann später nur gemeinsam mit allen Beteiligten angepasst oder aufgehoben werden. Er hat im Gegensatz zum Testament eine sogenannte Bindungswirkung.

Absicherung des Ehegatten

Vielfach wird der Wunsch geäußert, dass man den überlebenden Ehegatten zulasten der anderen Erben maximal begünstigen möchte. Das Gesetz sieht je nach Konstellationen verschiedene Möglichkeiten vor. Nebst erbrechtlichen Lösungen können oftmals bereits auf ehedüterrechtlicher Ebene Vorkehrungen getroffen werden (mittels eines Ehevertrags), die im Ablebensfall eines Ehegatten den überlebenden Ehegatten weitgehend absichern. Im Rahmen einer individuellen Nachlassplanung ist dies zu prüfen.

Form

Ein Testament kann handschriftlich verfasst, mit Ort/ Datum versehen und unterzeichnet werden. Ein Ehe- und/ oder Erbvertrag erfordert eine öffentliche Beurkundung, wobei beim Erbvertrag zusätzlich noch zwei Zeugen mitzuwirken haben. Können oder wollen Sie das Testament nicht eigenhändig schreiben, besteht die Möglichkeit, dieses analog den Formvorschriften des Erbvertrags ebenfalls unter Beizug von zwei Zeugen öffentlich beurkunden zu lassen.

Nachlassabwicklung/ Willensvollstreckung

Mit Ableben einer Person geht deren Nachlass von Gesetzes wegen auf die Erben über. Die Erben bilden zwangsweise eine Erbengemeinschaft. Bis der Nachlass auf die einzelnen Erben verteilt ist, sind sie Gesamteigentümer des Nachlasses. Alle Aktiven gehören ihnen gemeinsam und alle Schulden des Erblassers gehen auf alle Erben über. Für die Passiven besteht von Gesetzes wegen eine solidarische Haftung unter den Erben. Im Rahmen der Nachlassabwicklung sind die Schulden zu tilgen und die Vermögenswerte auf die Erben zu übertragen.

Bei komplexen Verhältnissen oder bei Erben, die sich aufgrund verschiedener Interessen nicht einigen können, ist es hilfreich, wenn die Nachlassabwicklung von einem neutralen Willensvollstrecker vorgenommen wird. Dieser hat den Willen des Erblassers zu vertreten und ist beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen sowie die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen auszuführen.

Ein Willensvollstrecker muss durch den Erblasser lebzeitig im Rahmen einer letztwilligen (testamentarischen) Verfügung bestimmt werden. Sofern der Erblasser keinen Willensvollstrecker bezeichnet hat, können die Erben eine Erbenvertretung bestimmen. Diese verwaltet den Nachlass und unterstützt die Erben in der Nachlassabwicklung.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragen, die sich um Ihre persönlichen Angelegenheiten kümmern (Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr). Fehlt es an einer solchen Regelung, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Beistand bestellen. In einer Patientenverfügung können Sie zudem festlegen, welchen medizinischen Massnahmen Sie im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen oder nicht. Für weitergehende Informationen konsultieren Sie unser Merkblatt «Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung».

Fazit

Eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit der eigenen Nachlass-Situation ist sehr empfehlenswert. Insbesondere wenn die gesetzliche Regelung nicht mit Ihren Vorstellungen übereinstimmt, gilt es, eine für Sie passende Lösung zu finden und aufzusetzen.

Unsere Experten stehen Ihnen für eine individuelle Beratung gerne zur Verfügung und unterstützen Sie mitunter bei folgenden Themen:

- Analyse Ihrer Ist-Situation
- Aufzeigen möglicher Wunsch-Szenarien
- Unterstützung bei der Erstellung von Testamenten, Ehe- und /oder Erbverträgen
- Überprüfung Ihrer bestehenden Nachlassregelung insbesondere im Hinblick auf das revidierte Erbrecht
- Unterstützung bei der Abwicklung Ihres Nachlasses (Willensvollstreckung/ Erbenvertretung)

Rechtliche Hinweise

Das vorliegende Schreiben wurde anhand der zum Zeitpunkt des eingangs genannten Datums zur Verfügung stehenden Informationsquellen erstellt. Die darin enthaltenen Angaben basieren auf Schweizer Recht und können sich aufgrund von Gesetzes- oder Praxisänderungen der Behörden jederzeit verändern. Das vorliegende Schreiben stellt keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung dar, sondern dient ausschliesslich zu Informationszwecken und zur Verwendung durch den Empfänger. Vontobel gibt keine Gewähr hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Schreiben enthaltenen Angaben und übernimmt keine Haftung für die Zweckmässigkeit und Angemessenheit von Vorgehensweisen, Handlungen oder Entscheiden, die auf der Verwendung dieser Angaben beruhen.

Bank Vontobel AG
Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich
Schweiz
[vontobel.com](https://www.vontobel.com)